

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Wien, 19. Oktober 2005
GZ 301.090/003-D2/05

**Betrifft: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2005,
Begutachtung und Stellungnahme**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 23. September 2005, Zl. BMF-010000/0080-IV/14/2005, übermittelten Entwurfs eines Abgabenänderungsgesetzes 2005, und stellt dazu fest, dass gegen die vorgesehenen Maßnahmen kein Einwand aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle besteht.

Was die nach den Erläuterungen durch die Änderung des Alkoholsteuergesetzes mit der vorgesehenen elektronischen Abgabe der Abfindungsanmeldungen im Wege von FinanzOnline erwarteten Personalkosteneinsparungen von rd. 83.000 EUR pro Jahr betrifft, so kann dieser Wert mangels genauerer Herleitung nicht nachvollzogen werden. Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: